

**Zeitschrift:** Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art  
**Band:** 22 (1935)  
**Heft:** 8

## Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## im **Bahnbetrieb**

**hängt das Leben vieler Menschen ab vom sichern Funktionieren der elektrischen Signale.**

**Hasler-Bahntelephone sind besonders zuverlässig. Hasler-Telephone für einfachen oder wahlweisen Aufruf sind zu Tausenden bei inländischen und ausländischen Bahnen und Kraftwerken im Betrieb.**

**Eine Hasler-Telephonanlage befriedigt strengste Anforderungen.**

**Verlangen Sie deshalb stets unser Angebot für Fernmeldeanlagen jeder Art.**

**HASLER AG • BERN**

**Telephon 64**

## Berichte aus Deutschland

Kunstaussstellungen unter staatlicher Zensur.

Durch die Ariergesetzgebung und verschiedene Gleichschaltungsmassnahmen hatte sich der nationalsozialistische Staat von Anfang an weitgehenden Einfluss auf den gesamten Kunstbetrieb gesichert. Der Zusammenschluss von Künstlern zu einer Korporation, jede öffentliche Ausstellung, die Satzungen der Künstlervereinigungen, die von diesen eingesetzten jurierenden Kommissionen usw. bedürfen der staatlichen Genehmigung, resp. der Genehmigung der Reichskulturkammer. Den bestätigten Künstlerverbänden und Ausstellungsausschüssen aber war bisher die alleinige Verantwortung für die von ihnen veranstalteten öffentlichen Kunstdarbietungen geblieben.

Nun hat aber das Vorgehen des Münchner Gauleiters über das in Heft 5 berichtet wurde, einen Präzedenzfall von schwerwiegenden Folgen geschaffen. Die nachträgliche Zensur einer durch eine vom Reichspropagandaministerium und der Reichskunstkammer eingesetzten Kommission jurierten Ausstellung, die sich die Münchner Partei-Gauleitung anmasste, scheint Regel werden zu wollen. Göbbels hatte, vor das fait accompli gestellt, das Vorgehen der Münchner Gauleitung nicht nur gutgeheissen, sondern er hat sich jetzt zu dem Prinzip einer parteiamtlichen Nachzensur offen bekannt, indem er zur Begutachtung einer Gastausstellung Münchner Künstler in Berlin zwei Zensoren abordnete. Diese wirkten mit den Vertrauensleuten der Münchner Gauleitung zusammen bei der Entfernung von rund zwei Dutzend Bildern und Plastiken. Beanstandet wurden vor allem religiöse Darstellungen, ferner Bilder von Mitgliedern der «Neuen Sezession». — Mit der Einführung der parteiamtlichen Nachzensur der Kunstaussstellungen dürfte der Kunst im Dritten Reich der letzte Rest von «Freiheit» genommen sein, was gewiss rhetorische Floskeln des Propagandaministers über die «Freiheit» der Kunst nicht verhindern wird.

Entlassung von Verteidigern der modernen Kunst.

Der bayrische Landesleiter der Reichskammer der bildenden Künste, der Maler Oswald Poetzelberger, hatte sich mehrfach in bemerkenswert besonnener Weise zur Kunstpolitik geäussert. So hatte er in einer begeistert aufgenommenen Rede vor der «nationalsozialistischen Kulturgemeinde» in München gegen den sturen Bildersturm polemisiert und die umstrittenen modernen Kunstrichtungen als notwendige Phasen der neueren künstlerischen Entwicklung bezeichnet. Er ist daraufhin — unter